

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Vom 30. April 2010 (Oberfr. Amtsblatt S. 63)

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Kostenerhebung

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Zweckverbandskostenverzeichnis, ZVKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung* in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 21.05.2010